

Freitag, 23. Dezember 1966.

Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens
mit Russland.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
16. Dezember 1966 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 19. Dezember 1966
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Entwurfe des paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und der Sowjetunion über den regelmässigen Luftverkehr wird zugestimmt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, diesen Abkommensentwurf und das vorgesehene Protokoll zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6) zum Vollzug
und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (6).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



An den BundesratUnterzeichnung des Luftverkehrsabkommens mit Russland

Am 26. April 1966 beschloss der Bundesrat, mit der Sowjetunion Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf die Möglichkeit, zwischen der Schweiz und Russland einen regelmässigen Luftverkehr zu eröffnen. Zu diesem Zweck fanden vom 4. bis 7. Mai 1966 in Bern Vorbesprechungen statt. Das Ergebnis dieser Fühlungnahme war günstig und erlaubte auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 15. Juli 1966 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Am 2. August 1966 erfolgte in Moskau die Paraphierung des vereinbarten Luftverkehrsabkommens.

Der Abkommensentwurf entspricht weitgehend den von der schweizerischen Seite vor und in den Verhandlungen gemachten Vorschlägen. Da die USSR nicht Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist, musste der Wortlaut dieses zweiseitigen Abkommens durch Bestimmungen ergänzt werden, welche üblicherweise auf mehrseitiger Grundlage für die Mitgliedstaaten der ICAO im Abkommen von Chikago geregelt sind (Vorbehalt des nationalen Rechts, Hoheits- und Eintragungszeichen, Bordpapiere, Flugsicherung, Luftfahrzeuge in Not, Unfalluntersuchungen, Massnahmen für die Betriebssicherheit, alles im Anhang II). Der im Anhang I genannte Liniplan nennt für den Anfang für die namentlich erwähnte Swissair die Möglichkeit einer Linienführung von Zürich oder einem anderen Punkt in der Schweiz über einen oder mehrere Zwischenpunkte eigener Wahl nach Moskau. Andererseits besitzt die Aeroflot die Möglichkeit, Moskau oder einen anderen Punkt in der Sowjetunion über bliebigere Zwischenpunkte mit einem Punkt in der Schweiz, welcher voraussichtlich Zürich sein wird, zu verbinden. Anfänglich sind zwei wöchentliche Kurse vorgesehen, doch können sie im gegenseitigen Einvernehmen vermehrt werden. Die in Russland für die schweizerische Unternehmung zur Verfügung stehenden Ausweichflughäfen sind Leningrad und Rjasan. In der Schweiz sind für diesen Fall Basel und Genf vorgesehen.

- 2 -

Die Eidgenössische Luftfahrtkommission hat den Entwurf des Luftverkehrsabkommens mit der Sowjetunion beraten und empfiehlt Zustimmung.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Entwurfe des paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und der Sowjetunion über den regelmässigen Luftverkehr wird zugestimmt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, diesen Abkommensentwurf und das vorgesehene Protokoll zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Expl.) zum Vollzug und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (6 Expl.).

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Beilagen:

- Abkommensentwurf in französischer
Originalfassung und deutscher Uebersetzung

Zum Mitbericht an das

- Politische Departement